



Ausgangssituation – „Heute: 1. Juni 18“

- Bekannt Kanaldeckel und Blumengießkanne
- 15. 7. 17: G1 in China angemeldet
- 16. 7. 17: G2 in DE angemeldet
- 15. 8. 17: Veröffentlichung der G1
- 20. 8. 17: Eintragung G2
- 3. 5. 18: A1 beim EUIPO eingereicht K und D jeweils als Einzeldarstellung
- 3. 5. 18: A2 beim EUIPO eingereicht: 2.Variante der Kaffeekanne + 8. Ansicht: 1.Vari. der Kaffeekanne mit Deckel (als Kombination)
- 10. 5. 18: Prüfungsbericht des EUIPO
- A2 eingetragen

Schutzrechtslage

Schutz für Kanne und Deckel einzeln

Die Gemeinschaftsgeschmacksmuster könnten jeweils als Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit AT vom 3. 5. 18 geschützt werden.

Voraussetzungen:

- Anmeldung muss den in Art. 45 GGmV aufgeführten Formerfordernissen genügen
 - Zudem dürfen der Anmeldung die Eintragungshindernisse nach Art. 47 GGmV nicht entgegenstehen
 - Nicht gegen öffentliche Ordnung verstoßen
 - Der Begriffsbestimmung nach Art. 3 a GGmV entsprechen, wobei das Geschmacksmuster die Erscheinungsform eines Erzeugnisses ist;
 - Nach Art. 3 b GGmV gilt dies auch dann, wenn das Erzeugnis ein Einzelteil eines komplexen Gegenstandes ist → Deckel und Kanne sind Einzelteile eines komplexen Erzeugnisses
- hier ergeht Mängelbescheid nach Art. 47 II iVm Art. 11 II GGmDV, wonach der Anmelder eine Stellungnehmen, die Anmeldung zurücknehmen oder Änderungen durch Einreichung einer geänderten Wiedergabe vornehmen kann

Dabei muss jedoch nach Art. 11 II GGmDV die Identität des Geschmacksmusters erhalten bleiben

→ Bei verschiedenen Ansichten muss zur Bestimmung des Schutzgegenstands ausgelegt werden: zwar können verschiedene Darstellungen als Detailansicht eines Kombinationserzeugnisses gewertet werden, hierzu müsste aber die Ansicht der Kaffeekanne mit Deckel in der Anmeldung gewesen sein (vgl. BGH I ZR 124/10 Weinkaraffe)

Durch die Wiedergabe der Geschmacksmuster entsprechend zweier Erzeugnisse liegen jedoch zwei Geschmacksmuster vor; durch Verzicht auf zwei Ansichten würde der Gegenstand der Anmeldung erweitert und die Identität verändert

Fraglich ist, ob der Anmeldung durch Einreichung der Kombinationsansicht den Schutzgegenstand beschränken und die Identität des Geschmacksmusters erhalten bleiben würde → eher Veränderung der Identität

→ Wohl Zurückweisung der Anmeldung nach Art. 47 GGmV

AT wird aber zuerkannt, da Art. 47 GGmV keine Voraussetzung für Zuerkennung eines AT ist: nach Art. 45 I nur Voraussetzungen nach Art. 36 I

- Antrag auf Eintragung
- Angabe zu Identität des Anmelders
- eine zur Reproduktion geeignete Wiedergabe des GGM

Behandlung der Anmeldung als Sammelanmeldung

- Grundsätzlich nur ein Geschmacksmuster pro Anmeldung
- Ausnahme: Die Anmeldung ist eine Sammelanmeldung nach Art. 37 I GGmV: dann können mehrere Geschmacksmuster in einer Anmeldung enthalten sein, wenn die Erzeugnisse derselben Klassifikation angehören → hier vermutlich erfüllt, da beides Elemente einer Kaffeekanne sind
- Prüfbescheid könnte aufgrund Mangel nach Art. 46 III GGmV verstanden werden
 - Anmeldung kann noch als Sammelanmeldung behandelt werden:
 - Hier müssen nach Art. 37 II GGmV zusätzliche Gebühren (Anmelde –und Bekanntmachungsgebühr) bezahlt werden
 - Die Nicht-Zahlung der Gebühr ist ein Mangel nach Art. 46 III im Art. 45 II b iVm Art. 37 II
 - Der Mangel ist in dem Prüfungsbericht vom 10. Mai 18 aufgeführt
 - Nach Art. 48 I GGmDV werden Mitteilungen, durch welche eine Frist in Gang gesetzt wird durch eingeschriebenen Brief zugestellt, wobei der Brief als am 10 Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt gilt gemäß Art. 48 III GGmDV, damit am 20. Mai 18
 - Die Frist zur Behebung der Mängel: Zahlung der Prüfungsgebühr läuft damit bis zum 20. Juli 18 (Freitag)
 - Wird der Mangel nicht innerhalb dieser Frist behoben, weist das Amt die Anmeldung zurück
- Der Mangel nach Art. 37 II GGmV ist ein Mangel nach Art. 46 III GGmV, so dass bei fristgerechtem Behebens der ursprüngliche AT erhalten bleiben kann
 - Wird die Gebühr innerhalb der Frist gezahlt, so können Deckel und Kanne den ursprünglichen AT erhalten
- Allerdings fordert Amt den Anmelder zur Teilung der Anmeldung auf
- Nach Art. 10 III d) GGmDV fordert das Amt den Anmelder zur Teilung auf, wenn die Erzeugnisse unterschiedlichen Klassen der Locarno-Klassifikation angehören

- Teilt der Anmelder und zahlt die Gebühren nach Art. 10 III d) GGmDV so wird der ursprüngliche Anmeldetag zuerkannt, da Mangel nach § 37 II iVm Art. 45 II a) GGmV vorliegt, der bei Behebung zu dem ursprünglichen AT nach Art. 46 III GGmV

Vorliegen der Schutzvoraussetzungen nach Art. 4 I GGmV bei Kanne und Deckel

Geschmacksmuster muss neu sein und Eigenart aufweisen

- Neuheit nach Art. 5 GGmV: wenn vor AT kein identische GM der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist

Geschmacksmuster ist die Erscheinungsform eines Erzeugnisses, wobei das Geschmacksmuster nicht auf die Erscheinungsform eines Erzeugnisses beschränkt ist, sondern vielmehr abstrahiert von diesem zu betrachten ist. Das Geschmacksmuster ist nicht auf das Erzeugnis als solches beschränkt. So hat nach Art. 36 VI GGmV die Angabe des Erzeugnisses keinen Einfluss auf den Schutzzumfang.

a) Identisches Design

- Veröffentlichung der G1 in China und G2 in DE innerhalb von 12 Monaten; zudem geht Veröffentlichung auf den Entwerfer zurück → nach Art. 7 II GGmV bei Neuheits- und Eigenartsprüfung nicht zu berücksichtigen
- Kanaldeckel als neuheitsschädliches Design: Kanaldeckel war vor dem AT verkäuflich, das konnte den Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs auch bekannt sein iSd Art. 7 I GGmV;
--> Deckel nicht neu nach Art. 5 GGmV

A1: Kanaldeckel nicht den Wirtschaftszweigen bekannt → daher neu iSd Art. 5 GGmV

- Ebenso die Blumengießkanne
→ Kaffeekanne nicht neu nach Art. 5 GGmV

b) Vor dem maßgeblichen Anmeldetag

Laut SV Kanaldeckel sowie Blumengießkanne vor AT bekannt

- c) Ausnahme: es sei denn, die Offenbarung konnte den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein
 - Betreffende Sektor (Wirtschaftszweig) ist nicht auf den des Erzeugnisses beschränkt (siehe EuGH, GRUR 2017, 1244 – Duschabflussrinne)
 - Kenntnis des informierten Benutzer des älteren Geschmacksmuster ist nicht erforderlich

„Somit ergibt sich aus den vorbereitenden Arbeiten für die VO Nr. 6/2002, dass die in Art. EWG_VO_6_2002 Artikel 7 EWG_VO_6_2002 Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung enthaltene Ausnahme, wonach die von dieser Bestimmung aufgezählten Fälle oder Tatsachen keine Offenbarung darstellen können, **darauf abzielt auszuschließen, dass schwer überprüfbare Tatsachen, die in**

Drittstaaten vorliegen sollen, eine solche Offenbarung darstellen können, und nicht darauf, zwischen den verschiedenen Tätigkeitsbereichen in der Europäischen Union zu unterscheiden und Tatsachen aus dem Offenbarungstatbestand auszuklammern, die sich auf einen Tätigkeitsbereich beziehen, die den in der Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein konnten.

Daher hat das Gericht in Rn. 122 des angefochtenen Urteils zutreffend die Auffassung vertreten, dass der „betreffende Wirtschaftszweig“ iSv Art. EWG_VO_6_2002 Artikel 7 EWG_VO_6_2002 Artikel 7 Absatz I VO Nr. 6/2002 **nicht auf den des Erzeugnisses beschränkt ist, in das das angegriffene Geschmacksmuster aufgenommen** oder bei dem es verwendet werden soll.“ EuGH, GRUR 2017, 1244 – Duschabflussrinne

→ Materielle Schutzvoraussetzungen für Kaffeekanne und Deckel einzeln nicht gegeben

Kaffeekanne mit Deckel

- Schutz durch A2

Könnte als eingetragenes Design mit der Anmeldung A2 vom 3. Mai 18 geschützt sein

Die Anmeldung enthielt 8 Ansichten.

Nach Art. 36 V GGmV muss die Anmeldungen den Erfordernissen der Durchführungsordnung genügen. Dabei ist die Anzahl der Ansichten nach Art. 4 II GGmDV beschränkt auf 7 Ansichten, wobei das Amt jede weitere Ansicht unberücksichtigt lassen kann. Die Ansicht der Kaffeekanne mit Deckel ist die 8. Ansicht gewesen und konnte daher vom Amt unberücksichtigt bleiben

→ 8. Ansicht wird nach Art. 4 II GGmDV nicht eingetragen und bekannt gemacht

→ Schutz besteht nur durch die in der Eintragung sichtbaren Merkmale

→ damit ist die Kaffeekanne mit Deckel nicht durch A2 geschützt

Dies hindert aber nichts daran, dass die 2. Variante der Kaffeekanne durch die Anmeldung A2 mit Eintragung nach Art. 48 GGmV geschützt ist

- Schutz als nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Nach Art. 1 II a) GGmV wird ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt, wenn es in der Gemeinschaft nach Art. 11 I GGmV der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird

Die 8. Ansicht kann aber nach Art. 4 II GGmDV nicht nur bei der Eintragung sondern auch bei der Bekanntmachung nach Art. 49 GGmV unberücksichtigt bleiben

→ kein nicht eingetragenes GGm entstanden

- Schutz durch Priorität aus G1 oder G2

Priorität nach Art. 41 GGmV iVm Art. 4 C 1 PVÜ: Nachanmeldung muss innerhalb von 6 Monaten erfolgen → im Januar hätte Nachanmeldung eingereicht werden müssen

- Schutz durch Priorität der A1 und A2

Möglicher Schutz durch Inanspruchnahme der Priorität der A1 sowie A2 nach Art. 41 GGmV iVm Art. 4 C 1 PVÜ und damit Aufnahme aller 4 Ansichten der A1 sowie 8. Ansicht der A2

- Hierzu müsste den Anmeldungen A1 sowie A2 ein Anmeldetag nach Art. 4 A III PVÜ zuerkannt worden sein, das heißt sie müssten die Voraussetzungen nach Art. 36 I GGmV erfüllt haben, laut SA gegeben +
- Die Voranmeldungen müssten eine Anmeldung nach Art. 4 A I PVÜ sein: gewerbliche Muster +
- Innere Priorität des GGM möglich, da EU Mitglied der WTO (Tabu 600) (Desingschutz; Bulling / Langöhrig Hellwig / Müller; 4. Auflage 2018)
- Dasselbe Geschmacksmuster +
- Derselbe Anmelder +
- Zudem muss zur Inanspruchnahme die Prioritätserklärung sowie eine Abschrift der früheren Anmeldung nach Art. 42 GGmV eingereicht werden
- Die erste Anmeldung des Geschmacksmusters – NEIN!

- Schutz durch erneute Einreichung eines Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit den Ansichten Deckel und Kaffeekanne sowie Kaffeekanne mit Deckel

Durch Auslegung ist der Schutzgegenstand als Kombinationserzeugnis ermittelbar

Rechtsgültigkeit Kaffeekanne mit Deckel

Nach Art 4, 5, 6 GGmV: muss Neuheit und Eigenart vorliegen

- Stand der Technik: G1 und G2

- Veröffentlichungen der G1 (15. August 17) und G2 (20. August 17) bleiben nach Art. 7 II GGmV unberücksichtigt wenn Nachanmeldung innerhalb von 12 Monaten erfolgt: Nachanmeldung muss bis zum 15. August 18 eingereicht werden;
- Veröffentlichung des chinesischen Gebrauchsmusters gilt eventuell als Offenbarung, die den Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs nicht bekannt sein konnte; dann wäre es möglich die Nachanmeldung erst am 20. August 18 einzureichen
- Aber Gebrauchsmuster betrifft ebenso eine Kaffeekanne und betrifft daher den gleichen Wirtschaftszweig, zudem kann durch „moderne“ Informationsdienste (IP-Überwachungs-Software) von einer Bekanntheit auszugehen sein

- Stand der Technik: A1 und A2: ebenso nach Art. 7 II GGmV unberücksichtigt, da innerhalb der Neuheitsschonfrist

- Stand der Technik: Kanaldeckel und Blumengießkanne

- Vor AT der Öffentlichkeit nach Art. 7 GGmV bekannt

- Die Erscheinungsformen wurden aber nicht in Kombination offenbart: Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses ergeben sich auch durch die bestimmte Kombination einzelner Merkmale
 - Neuheit nach Art. 5 GGmV gegeben
 - Eigenart am vorbekannten Formenschatz zu prüfen (keine Angaben im SV)
- ➔ Damit kann für die Kaffeekanne mit Deckel ein GGM erreicht werden, wenn bis zum 15. August 18 angemeldet wird
- ➔ Aus dem GGM kann zudem über eine internationale Erstreckung über das Haager Musterabkommen auch in weiteren Staaten Schutz erlangt werden

Nicht eingetragenes GGM der Kaffeekanne mit Deckel

Durch die Veröffentlichung der Gebrauchsmuster könnte ein nicht eingetragenes Design nach Art. 1 II a GGmV entstanden sein

- Müsste innerhalb der Gemeinschaft erstmals zugänglich gemacht worden sein
 - ➔ Veröffentlichung des Gebrauchsmusters G2 am 20. August 17
- Zudem müsste es die Schutzvoraussetzungen nach Art. 4, 5, 6 GGmV erfüllen
 - ➔ Bei der Neuheit nach Art. 5 GGmV dürfte für das nicht eingetragene GGM kein identisches Geschmacksmuster zugänglich gemacht worden sein, vor dem Tag, an dem das Geschmacksmuster erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird
 - ➔ G1 wurde am 15. August 17 offenbart; G2 erst am 20. August 17
 - ➔ Damit ist G1 neuheitsschädlich für G2;
 - ➔ für nicht eingetragene GGM gibt es keine Neuheitsschonfrist

Zusatzfrage

Nach Art. 81 a) GGmV sind die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte ausschließlich zuständig für Klagen wegen Verletzung: hier Anspruch aus Verletzung

Nach Art. 82 I sind die Gerichte des Mitgliedsstaats zuständig für Verfahren, die durch eine in Art. 81 GGmV genannte Klage anhängig gemacht werden

Nach Art. 82 I: Gerichte des Mitgliedsstaates in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat

- ➔ hier Wohnsitz in Frankreich: Zuständigkeit wird nach Art. 82 I GGmV begründet und ist daher nach Art. 83 GGmV für Verletzungshandlungen in jedem Mitgliedsstaat zuständig
- ➔ Unterlassungsanspruch kann nach Art. 89 I a) GGmV
- ➔ Art. 79 I → EuGVÜ (Tabu 694): Art. 25 iVm 26: Entscheidung werden in anderen Vertragsstaaten anerkannt

nach Art. 82 V GGmV können die Klagen auch bei dem Gericht des Mitgliedsstaates anhängig gemacht werden, in dem eine Verletzungshandlung begangen worden ist

- Verletzungshandlung hier in DE
- ABER: nach Art. 83 II ist das durch Art. 82 V GGmV zuständige Gericht nur für Verletzungshandlungen zuständig, die in dem Mitgliedssaat begangen worden sind, in dem das Gericht seinen Sitz hat
- Zuständigkeit nur für die Verletzungshandlung in DE;

www.kandidatentreff.de